



KONICA MINOLTA

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Konica Minolta Business Solutions Deutschland GmbH für Wartungsverträge

- gültig ab 01.11.2015 -

1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Für alle Verträge, auf deren Basis Konica Minolta die Wartung von Drucksystemen der Marke Konica Minolta übernimmt, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Ergänzende Vertragsbedingungen, Produkt- bzw. Leistungsbeschreibungen oder sonstige Dokumente, auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, können unter der Internetadresse www.konicaminolta-agb.de abgerufen oder - sofern sie dort nicht verfügbar sind - postalisch, per E-Mail (recht@konicaminolta.de) oder telefonisch (Telefonnummer 0511/7404-630) bei Konica Minolta angefordert werden.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Konica Minolta ihrer Geltung bei Vertragsschluss nicht ausdrücklich widerspricht. Etwas anderes gilt nur, wenn und soweit Konica Minolta der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden schriftlich zustimmt.

2. Leistungsbeschreibung

- 2.1 Konica Minolta wird die zu wartenden Drucksysteme an dem Ort, an dem sie sich vereinbarungsgemäß befinden, für die Dauer der Vertragslaufzeit in einem mangelfreien Zustand halten. Dies gilt mit folgender Maßgabe:
 - a. Die laufende (Neu-) Kalibrierung von Farb-Drucksystemen sowie die Beseitigung von Mängeln, die auf einem unsachgemäßen Gebrauch durch den Kunden beruhen oder in sonstiger Weise von ihm zu vertreten sind, ist nicht geschuldet, sondern gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
 - b. Sofern Konica Minolta zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Drucksystemen recycelte oder wiederaufbereitete Komponenten verwendet, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet dies keinen Mangel der Leistung.
 - c. Ist die Instandhaltung oder Instandsetzung eines zu wartenden Drucksystems nicht möglich oder mit einem ungewöhnlich hohen Zeit- oder Kostenaufwand verbunden, kann Konica Minolta dem Kunden auf eigene Kosten ein im Hinblick auf technische Ausstattung und Erhaltungszustand gleich- oder höherwertiges Ersatzsystem zur Verfügung stellen. Die Stellung des Ersatzsystems erfolgt nach Wahl von Konica Minolta entweder vorübergehend (bis zur Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) oder (anstelle der Reparatur des vertragsgegenständlichen Systems) bis zum Ende der Vertragslaufzeit.
 - d. Anfallende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden innerhalb der folgenden Zeiten durchgeführt: Montag bis Donnerstag von 8.00 - 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 - 15.00 Uhr, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen.
- 2.2 Konica Minolta wird den Kunden während der Vertragslaufzeit ohne Aufpreis mit den zum Betrieb der Systeme erforderlichen Verbrauchsmaterialien beliefern. Dies gilt mit folgender Maßgabe:
 - a. Die Belieferung mit Heftklammern und Papier ist nicht geschuldet.
 - b. Das Maß bzw. der Umfang der ohne Aufpreis zu liefernden Verbrauchsmaterialien richtet sich nach der Menge der vom Kunden angefertigten Seiten und der Menge an Verbrauchsmaterial, welches laut Herstellerangabe hierzu benötigt wird. Es wird darauf hingewiesen dass die Herstellerangaben auf Durchschnittswerten beruhen (z.B. in Bezug auf den Tonerdeckungsgrad oder die Häufigkeit des Ein- und Ausschaltens eines Systems) und die Menge des tatsächlich vom Kunden benötigten Verbrauchsmaterials daher höher ausfallen kann, als die Menge, deren kostenlose Lieferung er verlangen kann.
 - c. Das Nachfüllen von Toner ist nicht geschuldet, es sei denn, Konica Minolta wird gesondert damit beauftragt und vergütet.
- 2.3 An den Kunden gelieferte (Ersatz-) Teile, Systemkomponenten und Verbrauchsmaterialien bleiben bis zu ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Eigentum von Konica Minolta. Ausgetauschte (Ersatz-) Teile und Systemkomponenten gehen in das Eigentum von Konica Minolta über. Bei einer mehr als 10%igen Überschreitung der Menge an Verbrauchsmaterialien, deren Lieferung der Kunde ohne Aufpreis beanspruchen kann, ist Konica Minolta berechtigt, dem Kunden die Übermenge auf Basis der jeweils gültigen Listenpreise gesondert in Rechnung zu stellen.
- 2.4 Ergänzend gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Konica Minolta für Standard Service Leistungen“. Diese werden dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt.

3. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet,

- a. Konica Minolta auf Verlangen alle zur Erfüllung der Identifizierungspflicht gemäß § 4 Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Relevante Änderungen (z.B. Umfirmierung, Sitzänderung) wird der Kunde Konica Minolta auch während der Vertragslaufzeit mitteilen.
- b. Konica Minolta bei rechtzeitiger Vorankündigung eine Besichtigung sowie eine Funktionsprüfung der zu wartenden Drucksysteme während der üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen;
- c. die zu wartenden Drucksysteme nur mit vorheriger Zustimmung von Konica Minolta an einen anderen als den vereinbarten Stellplatz zu verbringen.
- d. keine anderen als von Konica Minolta stammende oder von Konica Minolta empfohlene Verbrauchsmaterialien zu verwenden und die Systeme nur von Konica Minolta bzw. von Konica Minolta autorisiertem Fachpersonal instand halten und instand setzen zu lassen.



KONICA MINOLTA

- e. Konica Minolta die Zählerstände der Systeme jeweils innerhalb von 5 Werktagen nach Ablauf der vereinbarten Abrechnungsperiode mitzuteilen.

4. Vergütung, Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern im Rahmen des Wartungsvertrages ein monatliches Freiseitenvolumen vereinbart wird, bedeutet dies folgendes: Das monatliche Freiseitenvolumen bezieht die Anzahl an DIN A4-Seiten S/W und DIN A4-Seiten Farbe, die vom Kunden pro Monat ohne Aufpreis mit dem bzw. den vertragsgegenständlichen Systemen ausgedruckt bzw. kopiert oder gescannt werden können. Darüber hinaus angefertigte Seiten („Mehrseiten“ oder „Folgeseiten“) sind vom Kunden auf Basis der vereinbarten Folgeseitenpreise gesondert zu vergüten. Dies gilt mit folgender Maßgabe:
 - a. Das monatliche Freiseitenvolumen ist eine vom Kunden abzunehmende Mindestmenge, deren Unterschreitung keinen Anspruch auf Kostenerstattung begründet. Wenn und soweit es während der vereinbarten Abrechnungsperiode nicht in Anspruch genommen wird, verfällt es.
 - b. Die Kosten für Folgeseiten können nicht mit einer vorherigen Unterschreitung des Freiseitenvolumens verrechnet bzw. saldiert werden.
 - c. DIN A3-Seiten werden wie zwei DIN A4-Seiten abgerechnet bzw. im Rahmen des Freiseitenvolumens berücksichtigt.
 - d. Sofern der Kunde seiner Pflicht zur Zählerstandsmittellung gemäß Punkt 3 Buchstabe e) nicht nachkommt, ist Konica Minolta berechtigt, das Volumen der vergütungspflichtigen Folgeseiten zu schätzen und dem Kunden den auf dieser Basis ermittelten Zahlbetrag in Rechnung zu stellen. Wird der Zählerstand später mitgeteilt oder von Konica Minolta ausgelesen, wird die Abrechnungsperiode, in der die Information über den realen Zählerstand erfolgt, auf Basis der Differenz zwischen dem Schätzwert, welcher der letzten Folgeseitenabrechnung zugrunde lag, und dem realen Zählerstand abgerechnet. Eine rückwirkende Umlage bzw. Verteilung der real angefertigten Seiten auf den Zeitraum vor der letzten schätzbasieren Folgeseitenabrechnung ist ausgeschlossen. Liegt der reale Zählerstand unter dem Zählerstand, welcher im Rahmen der letzten Folgeseitenabrechnung geschätzt wurde, hat der Kunde keinen Anspruch auf Erstattung der Differenz.
- 4.2 Die Wartungspauschale wird dem Kunden jeweils vorschüssig zu Beginn der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt. Die Vergütung für Folgeseiten wird dem Kunden jeweils nach Ablauf der vereinbarten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt.
- 4.3 Konica Minolta ist berechtigt, für den administrativen Aufwand, der durch vertraglich nicht geschuldete Sonderleistungen bedingt ist (z.B. Umstellung des Fakturaprozesses, Vertragsübernahme durch eine andere Partei (vorbehaltlich der Genehmigung durch Konica Minolta), Zusendung von Stellplatzlisten, Umsetzung von kundenspezifischen Anforderungen an die Rechnungsstellung), eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu verlangen. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr richtet sich nach Art und Umfang der jeweiligen Sonderleistung und ergibt sich aus einem Gebührenkatalog, der dem Kunden bei Bedarf gemäß Punkt 1.2 zur Verfügung gestellt wird.
- 4.4 Konica Minolta ist zur elektronischen Rechnungsstellung berechtigt. Die elektronischen Rechnungen werden als pdf-Datei an eine vom Kunden mitzuteilende E-Mail-Adresse übermittelt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechnungen an diese Adresse zugestellt werden können; technische Schutzvorrichtungen (z.B. Filterprogramme, Firewalls) sind entsprechend zu adaptieren bzw. zu konfigurieren. Etwaige automatisierte elektronische Antwortschreiben (z.B. Abwesenheitsnotizen) können nicht berücksichtigt werden und stehen einer wirksamen Zustellung der Rechnung nicht entgegen. Der Kunde hat Konica Minolta eine Änderung der E-Mail-Adresse, an welche die Rechnungen übermittelt werden sollen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zusendungen von Rechnungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gelten als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner E-Mail-Adresse nicht zuvor bekannt gegeben hat.
- 4.5 Alle Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- 4.6 Sofern der Kunde am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnimmt, erfolgt der Einzug des Rechnungsbetrages durch Konica Minolta frühestens am Tag der Fälligkeit; die Vorankündigungsfrist (Pre-Notification) beträgt einen Tag. Der Kunde hat für eine ausreichende Deckung des zu belastenden Kontos zu sorgen. Kosten, die Konica Minolta aufgrund der Nichteinlösung oder Rückbuchung einer Lastschrift entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

5. Preisanpassung

- 5.1 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta berechtigt, die Preise unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende durch schriftliche Änderungsanzeige zu erhöhen, wenn und soweit dies durch einen Gesamtanstieg der Kosten gerechtfertigt ist, die Konica Minolta für die Herstellung, die Einfuhr, die Lagerung, den Vertrieb und die Entsorgung von Verbrauchsmaterialien oder Ersatzteilen sowie für die Vorhaltung seines Servicepersonals aufzuwenden hat.
- 5.2 Nach einer Vertragsdauer von einem Jahr ist Konica Minolta verpflichtet, die vereinbarten Preise zu ermäßigen, wenn und soweit die unter Punkt 5.1 genannten Kostenfaktoren sich insgesamt reduziert haben.
- 5.3 Eine Preiserhöhung nach Punkt 5.1 darf nur einmal pro Kalenderjahr vorgenommen werden und ist ungeachtet des tatsächlichen Gesamtkostenanstiegs grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von 5% Prozent des bisherigen Preises zulässig. Eine darüber hinausgehende Preissteigerung ist nur zulässig, wenn seit der letzten Preisanpassung auch der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) in diesem Zeitraum um mehr als 5% gestiegen ist. In diesem Fall ist eine Preisanpassung bis zur Höhe des Anstiegs des VPI zulässig, wenn und soweit dies zugleich durch einen Anstieg der Gesamtkosten im Sinne von Punkt 5.1 gerechtfertigt ist.
- 5.4 Unabhängig von den Regelungen unter Punkt 5.1 bis 5.3 ist eine Preisanpassung stets zulässig und ohne Einhaltung einer Ankündigungsfrist möglich, wenn und soweit damit einer Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuerbetrages Rechnung getragen wird.

6. Haftung

- 6.1 Konica Minolta haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für
 - a. Schäden, die Konica Minolta vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht,
 - b. Schäden, deren Nichteintritt Konica Minolta garantiert hat,



KONICA MINOLTA

- c. Schäden, die auf einem arglistig von Konica Minolta verschwiegenen Mangel beruhen,
 - d. Schäden, für die Konica Minolta nach dem Produkthaftungsgesetz einstandspflichtig ist,
 - e. Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die von Konica Minolta zu vertreten sind.
- 6.2 Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Konica Minolta wie folgt: Beruht der Schaden auf der Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vertragstypische, d.h. bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung ist insofern auf die jeweilige Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung von Konica Minolta beschränkt.
- 6.3 Beruht der Sach- oder Vermögensschaden auf der leicht fahrlässigen Verletzung einer Vertragspflicht, die keine Kardinalpflicht im Sinne von Punkt 6.2 darstellt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- 6.4 Ansprüche auf Ersatz eines Sach- oder Vermögensschadens im Sinne von Punkt 6.2 verjähren mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Kunden vom Eintritt des Schadens.
- 6.5 Die vorstehenden Haftungsregeln gelten für alle Erfüllungsgehilfen von Konica Minolta und sind auf etwaige Aufwendungsersatzansprüche des Kunden nach § 284 BGB entsprechend anzuwenden.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag wird für die Dauer der vereinbarten Laufzeit fest abgeschlossen (sog. Mindest- bzw. Grundlaufzeit).
- 7.2 Nach Ablauf der Mindest- bzw. Grundlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 12 Monate (sog. Verlängerungszeitraum), sofern er nicht zuvor von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindest- bzw. Grundlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraumes gekündigt wird.
- 7.3 Konica Minolta ist berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Bezug auf alle oder einzelne Systeme vorzeitig zu kündigen, sofern
- a. das bzw. die betreffenden Systeme bereits länger als 7 Jahre im Einsatz sind oder die aus der jeweiligen Produktspezifikation ersichtliche maximale Laufleistung überschritten ist, und
 - b. die Instandhaltung bzw. Instandsetzung nicht mehr oder nur noch mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand realisiert werden kann. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn innerhalb von 3 aufeinander folgenden Monaten mehr als 3 Serviceeinsätze erforderlich sind bzw. werden, um ein System instand zu halten bzw. instand zu setzen.
- 7.4 Der Vertrag kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt. Ein wichtiger Grund, der Konica Minolta zur fristlosen Kündigung berechtigt, ist insbesondere dann gegeben, wenn
- a. der Kunde vor oder bei Vertragsschluss falsche oder unvollständige Angaben zu seiner Bonität gemacht hat;
 - b. der Kunde vereinbarte Sicherheiten nicht stellt oder diese später ersatzlos wegfallen;
 - c. die Zahlungsunfähigkeit des Kunden droht oder eintritt;
 - d. eine monatliche Abrechnung vereinbart ist und der Kunde sich mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der zwei monatlichen (Netto-) Wartungspauschalen entspricht;
 - e. eine quartalsweise Abrechnung vereinbart ist und der Kunde sich länger als einen Monat mit der Zahlung eines Betrages im Verzug befindet, der drei monatlichen (Netto-) Wartungspauschalen entspricht;
 - f. der Kunde seine vertraglichen Pflichten in gravierender Weise oder - trotz Abmahnung - wiederholt verletzt.
- 7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Datenschutz

- 8.1 Im Zuge des Vertragsschlusses erhebt und speichert Konica Minolta folgende Daten:
- a. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer des Kunden sowie des jeweiligen Ansprechpartners;
 - b. Objektkategorie und Bezeichnung der zu wartenden Systeme (inkl. Serien- und Equipmentnummer);
 - c. Vertragslaufzeit und Anschaffungswert der zu wartenden Systeme.
- 8.2 Konica Minolta nutzt und verarbeitet die erhobenen Daten, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist (z.B. Einholung von Bank- und Handelsauskünften zum Zweck der Bonitätsprüfung; Abrechnung und Forderungsinkasso; produkt- oder umsatzbezogene statistische Erhebungen). Eine Nutzung oder Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken findet nicht statt, es sei denn, der Kunde willigt darin ein.
- 8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass die zu wartenden Drucksysteme Speichermedien enthalten, auf denen personenbezogene und andere sensible Daten gespeichert werden (z.B. Daten von verarbeiteten Dokumenten; IP-Adressen; Telefon-/ Faxnummern sowie die Namen der Anschlussinhaber). Um zu verhindern, dass diese Daten an unbefugte Dritte gelangen, ist vor einer Veräußerung oder Entsorgung der Systeme darauf zu achten, dass diese Daten gelöscht werden. Der Datenschutz liegt insoweit im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden; Konica Minolta schließt diesbezüglich jede Haftung aus.
- 8.4 Der Kunde kann Konica Minolta gegen gesonderte Vergütung mit der Durchführung von Datenschutzmaßnahmen im Sinne von Punkt 8.3 beauftragen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 9.2 Die Vertragssprache ist deutsch, d.h. fremdsprachliche Fassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen lediglich zu Informationszwecken und sind rechtlich unverbindlich. Für die Ermittlung des Inhalts und der Bedeutung einzelner Bestimmungen oder Begrifflichkeiten ist allein die deutsche Fassung und der deutsche Sprachgebrauch maßgeblich.
- 9.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge, in die sie einbezogen werden, unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).



KONICA MINOLTA

- 9.4 Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, in die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbezogen sind, wird als besonderer Gerichtsstand der Sitz von Konica Minolta vereinbart.
- 9.5 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des auf Basis dieser Bedingungen geschlossenen Vertrages davon nicht berührt.